

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

25.05.2016

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.15-82/16

#### Zulassungsnummer:

**Z-23.15-2044**

#### Antragsteller:

**Fibrolith Dämmstoffe GmbH**

An der L 83

56746 Kempenich

#### Geltungsdauer

vom: **25. Mai 2016**

bis: **27. März 2020**

#### Zulassungsgegenstand:

**Wärmedämmstoffe aus Holzwole-Mehrschichtplatten mit EPS (WW-C bzw. WW-C/3 EPS) nach  
DIN EN 13168:2015-04**

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der in Anlage 1 genannten  
Produkte nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168:2015-04.

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.\*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

\* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.  
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung von werkmäßig hergestellten Dämmstoffen aus Holzwole-Mehrschichtplatten mit einer Dämmstoffschicht aus expandiertem Polystyrol (EPS) mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup>.

Die Holzwole-Mehrschichtplatten umfassen EPS-Hartschaumplatten mit einseitiger Deckschicht aus Holzwole und EPS-Hartschaumplatten mit beidseitiger Deckschicht aus Holzwole.

Die Dämmstoffe haben die Bezeichnungen gemäß Anlage 1.

#### 1.2 Anwendungsbereich

Die Dämmstoffe dürfen als Wärmedämmung entsprechend den Anwendungsgebieten nach der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> und unter Beachtung der hinsichtlich des Brandverhaltens geltenden Anwendungsbedingungen verwendet werden.

Das Glimmverhalten der Dämmstoffe ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Dämmstoffe müssen der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> in Verbindung mit den Mindestanforderungen der Norm DIN 4108-10<sup>2</sup> entsprechen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Die EPS-Hartschaumplatten müssen den Anforderungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-23.15-1412 und Nr. Z-23.15-1421 entsprechen.

##### 2.1.2 Wärmeleitfähigkeit

Im Rahmen der Produktion darf die Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  der Holzwole-Deckschichten nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> einen Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nicht überschreiten. Der Wert  $\lambda_{\text{grenz}}$  ist im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises nach Abschnitt 2.3 festzulegen.

#### 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

##### 2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der unter Abschnitt 1.1 genannten Dämmstoffe sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

##### 2.2.2 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder das beigefügte Etikett muss vom Hersteller zusätzlich zur Kennzeichnung nach der harmonisierten Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

|   |                      |                                                                                                                                                        |
|---|----------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN EN 13168:2015-04 | Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwole (WW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13168:2012+A1:2015                |
| 2 | DIN 4108-10:2015-12  | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe |

Weiterhin muss die Kennzeichnung in deutlicher Schrift folgende Angaben enthalten:

- Zulassungs-Nr.: Z-23.15-2044
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10<sup>2</sup>
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  der Holzwolle-Deckschichten
- Bemessungswert des Wärmedurchlasswiderstandes  $R$  der Holzwolle-Mehrschichtplatten

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises sind von der Zertifizierungsstelle auf der Grundlage der vorhandenen Werte der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_i$  nach der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  nach Abschnitt 2.1.2 und der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  nach Abschnitt 3 für die Holzwolle-Deckschichten festzulegen. Dabei ist der Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit unter Berücksichtigung eines Ausgleichsfeuchtegehaltes im Klima 23 °C und 80 % relative Luftfeuchte festzulegen.

Der für den jeweiligen Dämmstoff festgelegte Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$  sowie der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda$  sind im Übereinstimmungszertifikat anzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

Es gelten die Regelungen der Norm DIN EN 13168<sup>1</sup> sowie die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten zusätzlichen Regelungen des Prüf- und Überwachungsplanes, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind Wärmeleitfähigkeit nach Abschnitt 2.1.2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, die werkseigene Produktionskontrolle und die Einhaltung der Kennzeichnung durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Für die im Rahmen der Fremdüberwachung durchzuführenden Prüfungen, Kontrollen und Auswertungen gelten die Regelungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, die Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Holzwole-Deckschichten gilt der Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit entsprechend der Norm DIN 4108-4<sup>3</sup>, Tabelle 2, Zeile 5.7.1, Kategorie II, für den nach Abschnitt 2.3.1 festgelegten Grenzwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_{\text{grenz}}$ .

Für die EPS-Hartschaumplatten gelten die im Rahmen eines Übereinstimmungsnachweises auf der Grundlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-23.15-1412 und Nr. Z-23.15-1421 festgelegten Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit.

Die Bemessungswerte des Wärmedurchlasswiderstandes der Holzwole-Mehrschichtplatten sind aus der Summe der Wärmedurchlasswiderstände der Holzwole-Deckschichten und der EPS-Hartschaumplatten zu berechnen.

Frank Iffländer  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>3</sup> DIN 4108-4:2013-02

Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 4: Wärme- und feuchte-schutztechnische Bemessungswerte

**Wärmedämmstoffe aus Holzwolle-Mehrschichtplatten  
mit EPS (WW-C bzw. WW-C/3 EPS) nach  
DIN EN 13168:2015-04**

**Anlage 1**

**Bezeichnungen der Dämmstoffe nach Angaben des Antragstellers**

|                    |                               |
|--------------------|-------------------------------|
| Zweischichtplatten |                               |
| 1                  | Fibro-DUR 2-schichtig WLG 032 |
| 2                  | Fibro-DUR 2-schichtig WLG 035 |
| Dreischichtplatten |                               |
| 1                  | Fibro-DUR 3-schichtig WLG 032 |
| 2                  | Fibro-DUR 3-schichtig WLG 035 |